

SATZUNGEN

des Abwasserverbandes Bremgarten - Mutschellen

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Bestand, Name, Sitz
§ 2	Zweck Aufgaben
§ 3	Mitwirkung: Anträge <i>Auskünfte</i>
	<i>Öffentlichkeit</i>

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4	Mitglieder
§ 5	Nachträglicher Beitritt
§ 6	Austritt

III. ORGANISATION

§ 7	Organe Amtsdauer
§ 8	1. Die Verbandsgemeinden

SATZUNGEN

des Abwasserverbandes Bremgarten - Mutschellen

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bestand, Name, Sitz
Zweck
Aufgaben
Antragsrecht
Auskunftsrecht
Referendumsrecht
Initiativrecht
Öffentlichkeit

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder
Nachträglicher Beitritt
Austritt

III. ORGANISATION

Organe
Legislaturperiode
Verbandsgemeinden

§ 9 2. Der Vorstand
 Quorum im Vorstand
 Befugnisse des Vorstandes
 Geschäftsordnung
 Entschädigungen

§ 10 3. Die Kontrollstelle

IV. DIE ANLAGEN

§ 11 Bestandteile
 § 12 Anschlusskanäle
 § 13 Zulaufkanäle
 § 14 Schwemmsystem, Vorreinigung
 § 15 Private Direktanschlüsse
 § 16 Pflichten der Gemeinden
 § 17 Schadenersatz
 § 18 Kontrollrecht

V. GESCHAEFTSFUEHRUNG UND VERTRETUNG

§ 19 Anlage, Einrichtung, Betriebsführung
 Kostendeckung
 § 20 Zeichnungsberechtigung
 § 21 Geschäftsjahr
 § 22 Rechnungsführung

Vorstand
 Quorum im Vorstand
 Befugnisse des Vorstandes
 Geschäftsordnung
 Entschädigungen
 Kontrollstelle

IV. DIE ANLAGEN

Bestandteile
 Anschlusskanäle
 Zulaufkanäle
 Schwemmsystem, Vorreinigung
 Private Direktanschlüsse
 Pflichten der Gemeinden
 Schadenersatz
 Kontrollrecht

V. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Anlage, Einrichtung, Betriebsführung
 Kostendeckung
 Zeichnungsberechtigung
 Geschäftsjahr
 Rechnungsstelle

VI. FINANZIELLES

- § 23 Anlagekosten
 Baukostenanteile
 Benützungsrecht
- § 24 Betriebskosten
 Finanzierung
 Ausgabenüberschuss
- § 25 Haftung

VII. RECHTSSCHUTZ

- § 26 Verfügungen und Entscheide

VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

- § 27 Grund
 Beschluss
- § 28 Verteilung des Verbandsvermögens

IX. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 29 Satzungsänderungen
- § 30 Inkrafttreten
 Aufhebung der früheren Statuten
 Übergangsbestimmung

VI. FINANZIELLES

- Anlagekosten
 Kostenverteiler Investitionen, Reparaturen und Investitionen
- Betriebskosten
 Finanzierung
 Ausgabenüberschuss
- Haftung

VII. RECHTSSCHUTZ

- Verfügungen und Entscheide

VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

- Grund
 Beschluss
- Verteilung des Verbandsvermögens

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Satzungsänderungen
- Inkrafttreten
 Aufhebung der früheren Statuten

**SATZUNGEN
des Abwasserverbandes
Bremgarten - Mutschellen
vom 28. März 1985**

Die Verbandsgemeinden
gestützt auf § 108 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau
vom 25. Juni 1980, § 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 11.
Januar 1977 zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und §
113 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1978 über die Ein-
wohnergemeinden (Gemeindegesetz)

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bestand, Name, Sitz	Unter dem Namen "Abwasserverband Bremgarten- Mutschellen" besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes mit Sitz in Bremgarten.
---------------------	---

§ 2

Zweck	Der Gemeindeverband hat den Zweck, die Abwässer der Ver- bandsgemeinden zu sammeln und zu reinigen.
-------	--

Aufgaben	Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungs- anlage, bestehend aus den Zuleitungskanälen und der mecha- nisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage im "Kessel", Ge- meinde Bremgarten; Erneuerung, Umbau und Erweiterung der Abwasserreinigungs- anlage gemäss den Erfordernissen des Gemeindeverbandes (un- ter Vorbehalt einer Einigung der Verbandsgemeinden über die Finanzierung).
----------	--

**SATZUNGEN
des Abwasserverbandes
Bremgarten - Mutschellen
vom 21. August 2013**

Gestützt auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung
über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht,
EG UWR) vom 4. September 2007 und §§ 74 ff. des Gesetzes
über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. De-
zember 1978 beschliessen die Verbandsgemeinden die folgen-
den Satzungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bestand, Name, Sitz	Unter dem Namen "Abwasserverband Bremgarten- Mutschellen" besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 ff. des Gemeindegesetzes mit Sitz in Bremgarten.
---------------------	---

§ 2

Zweck	Der Gemeindeverband hat insbesondere den Zweck, die Abwäs- ser der Verbandsgemeinden zu sammeln und zu reinigen.
-------	---

Aufgaben	Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm: a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserreini- gungsanlage, bestehend aus den Zuleitungskanälen, dem Regenklärbecken Bibenlos und der mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage "Kessel" in Bremgarten; b) Erneuerung, Umbau und Erweiterung der Abwasserreini- gungsanlage gemäss den Erfordernissen des Gemeindever- bandes.
----------	---

§ 3

§ 3

Mitwirkung
Anträge
Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Antrag zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten.

Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Antrag zu stellen für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen.

Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

Referendumsrecht

Das fakultative Referendum wird ausgeschlossen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderungen von Reglementen

Beschlüsse des Verbandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn dies

- a) 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen.
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet verlangen.
- c) der Vorstand beschliesst.

Initiativrecht

10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen.

Öffentlichkeit

Satzungen, Reglemente, Pläne und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes sind auf der Kanzlei jeder Verbandsgemeinde zur Einsicht zur Verfügung zu halten. Ferner sind Voranschlag, Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht öffentlich aufzulegen.

Die Bekanntmachungen erscheinen im Bremgarter Bezirksanzeiger.

Satzungen, Reglemente, Pläne und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes sind auf der Kanzlei jeder Verbandsgemeinde zur Einsicht zur Verfügung zu halten. Ferner sind Budget, Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht öffentlich aufzulegen.

Budget, Rechnung, Verpflichtungskredite und Bekanntmachungen erscheinen in den Publikationsorganen oder Gemeindem Nachrichten der Verbandsgemeinden und nach Bedarf im Amtsblatt.

II. MITGLIEDSCHAFT**§ 4**

Mitglieder

Dem Gemeindeverband gehören an:

die Einwohnergemeinden Berikon
 Bremgarten
 Eggenwil
 Hermetschwil-Staffeln
 Widen
 Zufikon

§ 5Nachträglicher
Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Im Übrigen legt der Vorstand die Beitrittsbedingungen fest.

II. MITGLIEDSCHAFT**§ 4**

Dem Gemeindeverband gehören an:

die Einwohnergemeinden Berikon
 Bremgarten
 Eggenwil
 Widen
 Zufikon

§ 5

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Vorstand legt die Beitrittsbedingungen fest.

§ 6

§ 6

Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband entlassen werden.

Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband entlassen werden.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens möglich, wenn eine neue Ausbautappe in Aussicht steht. Der Austritt setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.

Der Austritt ist gemäss § 82 Abs. 1 GG aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt setzt voraus,

1. dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.
2. die austretende Gemeinde keine Rückzahlung ihres Investitionskapitals geltend macht.

Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat.

III. ORGANISATION**III. ORGANISATION**

§ 7

§ 7

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsgemeinde
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Legislaturperiode

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

Die Legislaturperiode des Vorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.

§ 8

§ 8

Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Gemeindeverbandes und üben die Aufsicht über die anderen Organe des Gemeindeverbandes aus.

Die Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Gemeindeverbandes und üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus.

Sie beschliessen durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ einstimmig insbesondere über:

Sie beschliessen durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ einstimmig über:

- Erlass und Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes
- die Auflösung des Gemeindeverbandes
- einmalige Ausgaben des Gemeindeverbandes von mehr als Fr. 100'000.-
- Finanzbeiträge der Verbandsgemeinden (Baukostenanteile, jährliche Betriebskostenbeiträge, Deckung von Ausgabenüberschüssen)

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsgemeinden, nämlich:

Berikon	2	Vertreter
Bremgarten	4	"
Eggenwil	1	"
Hermetschwil-Staffeln	1	"
Widen	2	"
Zufikon	2	"

Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss deren Gemeinderat angehören.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Quorum im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

- Erlass und Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes;
- die Auflösung des Gemeindeverbandes;
- einmalige Ausgaben des Gemeindeverbandes von mehr als Fr. 500'000.- (indexiert nach Zürcher Index der Wohnbaukosten);
- Finanzbeiträge der Verbandsgemeinden (Baukostenanteile, jährliche Betriebskostenbeiträge, Deckung von Ausgabenüberschüssen).

§ 9

Der Vorstand besteht aus sechs Vertretern der Verbandsgemeinden, nämlich:

Berikon	1	Vertreter
Bremgarten	2	"
Eggenwil	1	"
Widen	1	"
Zufikon	1	"

Berechnungsgrundlage: Pro angebrochene 6000 Einwohner hat eine Gemeinde Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.

Es sollen in der Regel aktive oder vormalige Gemeinderäte als Vorstandsmitglieder entsendet werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm, soweit er Vorbereitung oder Vollzug eines Geschäftes nicht einem Ausschuss oder dem Betriebsleiter überträgt, insbesondere:

- Aufsicht über Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage
- Erlass von Reglementen (Betriebsvorschriften) und Dienstanweisungen
- im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden der Erlass des Regulativs über die Abwassermengen, die für die Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden an die jährlichen Betriebskosten massgebend sind
- Rechnungsführung und -ablage
- Aufstellung und Genehmigung des jährlichen Voranschlages
- Verwendung von Mitteln der Reserve
- Aufstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Erstattung und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- Anschaffungen und Investitionen bis zum Betrag von Fr. 100'000.-- im Jahr; Investitionen, die eine Einheit bilden, dürfen nicht auf mehrere Jahre verteilt werden.
- Aufnahme von Darlehen, die der ordentliche Betrieb der Abwasserreinigungsanlage erfordert
- Zuteilung des Anteils einer austretenden Verbandsgemeinde am Vermögen des Gemeindeverbandes an eine oder mehrere Verbandsgemeinden

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm, soweit er Vorbereitung oder Vollzug eines Geschäftes nicht einem Ausschuss oder dem Betriebsleiter überträgt, insbesondere:

- Aufsicht über Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage.
- abschliessender Erlass von Reglementen, Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen und Änderungen an ihnen.
namentlich der Erlass eines Kompetenzreglements mit Zeichnungsberechtigungen.
- Erlass des Regulativs über die Abwassermengen, die für die Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden an die jährlichen Betriebskosten massgebend sind im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden.
- Rechnungsführung und -ablage.
- Aufstellung und Genehmigung des jährlichen Budgets.
- Verwendung von Mitteln der Reserve.
- Aufstellung und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Erstattung und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.
- Einzelgeschäfte bis zum Betrag von Fr. 500'000.--, sofern diese innerhalb eines Rechnungsjahres realisiert und abgerechnet werden können.
- Aufnahme von Darlehen, die der ordentliche Betrieb der Abwasserreinigungsanlage erfordert.
- Wahl des Aktuars und der Rechnungsstelle des Gemeindeverbandes, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

Bisherige Fassung

- Wahl des Aktuars und des Rechnungsführers des Gemeindeverbandes, die nicht dem Vorstand angehören müssen
- die Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und allfällige Kommissionen und der Pauschalentschädigungen an Präsident, Aktuar und Rechnungsführer
- Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und des fest angestellten Personals und Festsetzung von deren Besoldung
- Erwerb, Veräußerung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- Einholen von Gutachten
- Erteilen von Aufträgen für die Projektierung von Erneuerungs-, Um- oder Erweiterungsbauten
- Genehmigung von Projekt und Detailplänen für Erneuerungs-, Um- oder Erweiterungsbauten (Feststellen und Einfordern der Baukostenanteile der Verbandsgemeinden)
- Genehmigung von Bauabrechnungen
- Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind
- Bestellung von beratenden Kommissionen
- Einfordern der jährlichen Betriebskostenbeiträge der Verbandsgemeinden
- Festlegen der Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichen Abwässern an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates

neue Fassung

- Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und allfällige Kommissionen und der Entschädigungen an Präsident, Aktuar und Rechnungsstelle.
- Anstellung und Entlassung des Betriebsleiters und des fest angestellten Personals sowie Festsetzung von deren Besoldung.
- Erwerb, Veräußerung und Abtausch von Grundstücken und Rechten bis zu 2000 m².
- Einholen von Gutachten.
- Erteilen von Aufträgen für die Projektierung von Erneuerungs-, Um- oder Erweiterungsbauten.
- Genehmigung von Projekt- und Detailplänen für Erneuerungs-, Um- oder Erweiterungsbauten inkl. Feststellen und Einfordern der Baukostenanteile der Verbandsgemeinden.
- Genehmigung von Bauabrechnungen.
- Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind.
- Bestellung von beratenden Kommissionen.
- Einfordern der jährlichen Betriebskostenbeiträge der Verbandsgemeinden.
- Festlegen der Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichen Abwässern an das Kanalnetz der Gemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates.
- Abschliessen von Verträgen.
- Verhandlung über die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Verbänden oder Privaten, über den Beitritt weiterer Gemeinden oder den Zusammenschluss mit anderen Verbänden.

Geschäftsordnung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag ergehen.

An den Sitzungen nehmen in der Regel der Betriebsleiter, der Aktuar und der Rechnungsführer mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung soll mit-
samt einer Traktandenliste in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.

An den Sitzungen nehmen in der Regel der Betriebsleiter, der Aktuar und ein Vertreter der Rechnungsstelle mit beratender Stimme teil.

Entschädigungen

Der Gemeindeverband richtet den Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und allfälligen Kommissionen ein Sitzungsgeld, dem Präsidenten, Aktuar und Rechnungsführer überdies eine jährliche, dem Arbeitsaufwand entsprechende Pauschalentschädigung aus.

Der Gemeindeverband richtet den Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und allfälligen Kommissionsmitgliedern ein Sitzungsgeld, dem Präsidenten, Aktuar und Rechnungsstelle überdies eine jährliche, dem Arbeitsaufwand entsprechende Entschädigung aus.

§ 10

§ 10

Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde angehören müssen, aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie werden von dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen des Gemeindeverbandes und erstattet darüber dem Vorstand schriftlich Bericht.

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde angehören müssen, aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Investitionskostenabrechnungen des Gemeindeverbandes und erstattet darüber dem Vorstand schriftlich Bericht.

IV. DIE ANLAGEN**§ 11****Bestandteile**

Die im Jahre 1975 in Betrieb genommene und für einen Trockenwetteranfall von 200-l/Sek. Schmutzwasser bemessene Abwasserreinigungsanlage, die einen späteren Vollausbau ermöglicht, umfasst:

1. Die Zuleitungskanäle
Vereinigungsschacht 118 - Regenentlastung 113 (inkl. Regenentlastungskanal zur Reuss) - Steg Risi.
Regenentlastung 47 (inkl. Regenentlastungskanal zur Reuss)

Steg Risi - "Kessel" - Abwasserreinigungsanlage
2. Die mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage im "Kessel", Gemeinde Bremgarten.
3. Die Bauten gemäss Übersichtsplan Nr. 920/01 des Ingenieurbüros Zumbach vom 4.3.1971 und gemäss Übersichtsplan Nr. 1059/3 des Ingenieurbüros Kuster & Hager vom August 1968.

§ 12**Anschlusskanäle**

Bau und Unterhalt der Anschlusskanäle zur Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes obliegen den angeschlossenen Verbandsgemeinden und Privaten und gehen auf deren Kosten.

Die Verbandsgemeinden reichen dem Vorstand die Pläne ihres gesamten Kanalisationsnetzes ein und melden ihm die Änderungen und Ergänzungen an ihrem Kanalisationsnetz unter Beilage der Pläne.

IV. DIE ANLAGEN**§ 11**

Die 1975 in Betrieb genommene und für einen späteren Vollausbau vorgesehene Abwasserreinigungsanlage umfasst:

1. die Zuleitungskanäle vom Vereinigungsschacht 118 bis zum Regenklärbecken Bibenlos und Steg Risi;
2. das Regenklärbecken Bibenlos;
3. die Zuleitungskanäle vom Steg Risi bis zur Abwasserreinigungsanlage "Kessel";
4. die mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage "Kessel" in Bremgarten;
5. die Bauten gemäss Übersichtsplan Nr. 1059/308 des Ingenieurbüros Kuster & Hager vom Februar 2012.

§ 12

Bau und Unterhalt der Anschlusskanäle zur Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes obliegen den angeschlossenen Verbandsgemeinden und Privaten und erfolgen auf deren Kosten.

Die Verbandsgemeinden reichen dem Vorstand die Pläne ihres gesamten Kanalisationsnetzes ein und melden ihm Änderungen und Ergänzungen an ihrem Kanalisationsnetz unter Beilage der Pläne bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres.

§ 13

Zulaufkanäle

Die Kostentragung der von den Verbandsgemeinden gemeinsam benützten Zulaufkanälen ausser den Kanälen des Gemeindeverbandes wird in besonderen Verträgen geregelt. Die Zulaufkanäle bleiben nach Massgabe dieser besonderen Verträge Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinden.

§ 14

Schwemmsystem, Vorreinigung

Die Abwässer werden der Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes im Schwemmsystem zugeleitet. Besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben und aus Garagen, bleiben vorbehalten.

Einzelkläranlagen für häusliche Abwässer sind innert Jahresfrist nach Anschluss der betreffenden Liegenschaften an die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes ausser Betrieb zu setzen. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

Die Gemeinderäte setzen den Vollzug dieser Vorschriften nötigenfalls zwangsweise durch.

§ 15

Private Direktanschlüsse

Private Direktanschlüsse an die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes sind nach Massgabe des Kanalisationsreglementes der betreffenden Verbandsgemeinde möglich. Die entsprechenden Kanalisationsgebühren fallen der betreffenden Gemeinde zu und werden von ihr erhoben.

§ 13

Die Betriebs- und Investitionskosten der von den Verbandsgemeinden gemeinsam benützten Zulaufkanäle werden in besonderen Verträgen geregelt. Die Zulaufkanäle verbleiben im Rahmen dieser Verträge im Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinde.

§ 14

Die Abwässer werden der Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes im Schwemmsystem zugeleitet. Besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben und aus Garagebetrieben bleiben vorbehalten.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden setzen den Vollzug dieser Vorschriften nötigenfalls zwangsweise durch.

§ 15

Private Direktanschlüsse an die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes sind nach Massgabe des Kanalisationsreglementes der betreffenden Verbandsgemeinde zu erstellen. Die entsprechenden Anschlussgebühren fallen der betreffenden Gemeinde zu und werden von ihr erhoben.

§ 16

Pflichten der
Gemeinden

Die angeschlossenen Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz dauernd in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Bestand und den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes beeinträchtigen können, unverzüglich zu beheben.

Die Anschlüsse für häusliche Abwässer durch Gemeindekanalisationen an die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes sind dem Vorstand jährlich zu melden. Alle anderen Anschlüsse, insbesondere für gewerbliche und industrielle Abwässer, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Projekte hierfür sind in der Regel mit dem Baugesuch dem Gemeinderat zuhanden des Vorstandes einzureichen. Vom Vorstand beschlossene Bedingungen und Auflagen (Vorreinigung u.ä.) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung und in die Bewilligung zum Kanalisationsanschluss aufzunehmen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist. Die Kanalisationsreglemente der Verbandsgemeinden dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften des Gemeindeverbandes widersprechen.

§ 17

Schadenersatz

Die angeschlossenen Verbandsgemeinden und Privaten haben für Schaden, den sie infolge Missachtung der Bestimmungen der §§ 14 bis 16 an der Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes und an den gemeinsam benützten Zulaufkanälen verursachen, Ersatz zu leisten.

§ 16

Die angeschlossenen Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz und die dazu gehörenden Anlagen stets in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Bestand und den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes beeinträchtigen können, unverzüglich zu beheben.

Anschlüsse für gewerbliche und industrielle Abwässer, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Projekte hierfür sind mit dem Baugesuch an den Gemeinderat zu richten. Dieser reicht sie zur Bewilligung an den Vorstand des Gemeindeverbandes weiter.

Vom Vorstand beschlossene Bedingungen und Auflagen (z.B. Vorreinigung) sind vom zuständigen Gemeinderat in die Baubewilligung und in die Bewilligung zum Kanalisationsanschluss aufzunehmen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen bei bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist.

Die Kanalisationsreglemente der Verbandsgemeinden dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften des Gemeindeverbandes widersprechen.

§ 17

Die angeschlossenen Verbandsgemeinden und Privaten haben für Schäden, die sie infolge Missachtung der Bestimmungen der §§ 14 bis 16 an der Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes und an den gemeinsam benützten Zulaufkanälen verursachen, Ersatz zu leisten.

§ 18

Kontrollrecht

Der Gemeindeverband ist befugt, die Kanalisationen der Verbandsgemeinden und die privaten Direktanschlüsse jederzeit auf ihren diesen Satzungen entsprechenden Zustand hin überprüfen zu lassen.

§ 18

Der Gemeindeverband ist befugt, die Verbandsgemeinden zu beauftragen, ihr Kanalisationsnetz und die privaten Direktanschlüsse auf ihren Zustand hin überprüfen zu lassen.

V. GESCHAEFTSFUEHRUNG UND VERTRETUNG

§ 19

Anlage,
Einrichtungen,
Betriebsführung

Die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes und deren Einrichtungen sowie die Betriebsführung richten sich Betriebsführung nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons Aargau sowie nach dem vom Vorstand erlassenen Reglement.

§ 19

Die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes und deren Einrichtungen sowie die Betriebsführung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons Aargau sowie nach den vom Vorstand erlassenen Reglementen.

Kostendeckung

Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage ist kostendeckend zu führen.

Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage ist kostendeckend zu führen.

§ 20

Zeichnungs-
berechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Rechnungsführer, bei deren Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

§ 20

Die Zeichnungsberechtigung erfolgt im Rahmen des Kompetenzreglements des Gemeindeverbandes.

§ 21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

~~Rechnungsführung~~
Rechnungsstelle

Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer besorgt.

§ 22

Das Rechnungswesen wird durch die Rechnungsstelle besorgt.

Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über das Finanz- und Rechnungswesen der Einwohnergemeinden.

Massgebend sind die Vorschriften des Kantons Aargau über das Finanz- und Rechnungswesen von Einwohnergemeinden.

VI. FINANZIELLES**§ 23****Anlagekosten**

Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Aufwendungen (Nettoaufwendungen) des Gemeindeverbandes, die zur Inbetriebnahme, Erneuerung, Umbau und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage nötig sind.

Baukostenanteile
Kostenverteiler Investi-
tionen, Reparaturen und
Investitionen

Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Baukosten der Zu-
 leitungskanäle betragen:

Berikon	24,66 %
Bremgarten	20,54 %
Widen	17,24 %
Zufikon	37,56 %

Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Baukosten der
 mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage betra-
 gen:

Berikon	14,5 %	(3'625 EGW)
Eggenwil	4,8 %	(1'200 EGW)
Hermetschwil-Staffeln	4,6 %	(1'150 EGW)
Bremgarten	47,1 %	(11'775 EGW)
Widen	14,5 %	(3'625 EGW)
Zufikon	14,5 %	(3'625 EGW)

Benützungsrecht

Die jeder Verbandsgemeinde zustehende Benützung der Abwas-
 serreinigungsanlage bestimmt sich nach deren Anteil an den
 Baukosten.

VI. FINANZIELLES**§ 23**

Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staats-
 beiträge verbleibenden Aufwendungen (Nettoaufwendungen)
 des Gemeindeverbandes, die zur Inbetriebnahme, Erneuerung,
 Umbau und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage nötig
 sind.

Für die Abrechnung von Investitionen, Reparaturen und Revisi-
 onen und die Aufteilung der Kosten einschliesslich allfälliger
 Teuerungszuschläge gilt der im Zeitpunkt der Baukostenabrech-
 nung gültige Verteilschlüssel nach Einwohnern plus berechnete
 Einwohnergleichwerte.

Die Einwohnerzahlen werden von den Gemeinden jeweils per
 30. Juni neu erhoben und an den Verband weitergemeldet.

Die berechneten Einwohnergleichwerte werden auf Veranlas-
 sung des Verbandes durch ein spezialisiertes Unternehmen alle
 4 Jahre bestimmt.

(ersatzlose Streichung)

§ 24

§ 24

Betriebskosten

Betriebskosten sind alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes für den Betrieb und Unterhalt seiner Abwasserreinigungsanlage (einschliesslich Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen) und für seine Verwaltung.

Betriebskosten sind alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes für den Betrieb und Unterhalt seiner Abwasserreinigungsanlage einschliesslich Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen und für seine Verwaltung.

Finanzierung

Die Betriebskosten werden aufgebracht durch die Beiträge der Verbandsgemeinden, die nach dem Verhältnis der zugeführten Abwassermengen bestimmt werden (Regulativ gemäss § 9).

Die Betriebskosten werden aufgebracht durch die Beiträge der Verbandsgemeinden, die nach Einwohnern plus berechnete Einwohnergleichwerte bestimmt werden. Die Details sind im „Reglement über die Betriebskostenverteilung der ARA Kessel“ geregelt.

Für Mehraufwendungen infolge von abnormal verschmutztem Abwasser oder infolge von stossweise zugeführten grossen Abwassermengen können von den Verbandsgemeinden Zuschläge zum ordentlichen Betriebskostenbeitrag nach Massgabe der Mehrbelastung der Abwasserreinigungsanlage erhoben werden. Für diese Zuschläge steht den Verbandsgemeinden der Rückgriff auf den verantwortlichen Privaten zu.

Für Mehraufwendungen infolge von ungewöhnlich verschmutztem Abwasser oder infolge von stossweise zugeführten grossen Abwassermengen können von den Verbandsgemeinden Zuschläge zum ordentlichen Betriebskostenbeitrag nach Massgabe der Mehrbelastung der Abwasserreinigungsanlage erhoben werden. Für diese Zuschläge steht den Verbandsgemeinden der Rückgriff auf die verantwortlichen Privaten zu.

Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden bis zum 30. September mit, auf welchen Betrag sich voraussichtlich ihr Beitrag an die Betriebskosten des folgenden Geschäftsjahres belaufen wird. Er fordert sie von den Verbandsgemeinden nach Bedarf ein.

Der Vorstand teilt den Verbandsgemeinden bis zum 30. September mit, auf welchen Betrag sich voraussichtlich ihr Beitrag an die Betriebskosten des folgenden Geschäftsjahres belaufen wird.

Er fordert nach Bedarf die Betriebskostenbeträge von den Verbandsgemeinden ein.

Ausgabenüberschuss

Entsteht in einem Jahr ein Ausgabenüberschuss der Jahresrechnung, so wird dieser aus den Reserven gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer ordentlichen Betriebskostenbeiträge im betreffenden Geschäftsjahr getragen.

Entsteht in einer Jahresrechnung ein Ausgabenüberschuss, so wird dieser aus den Reserven gedeckt. Wenn dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer ordentlichen Betriebskostenbeiträge im betreffenden Geschäftsjahr getragen.

	§ 25	§ 25
Haftung	Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Baukostenanteile gemäss § 23 Abs. 3.	Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes im Verhältnis ihres Anteiles an den Betriebskosten.
	VII. RECHTSSCHUTZ	VII. RECHTSSCHUTZ
	§ 26	§ 26
Verfügungen und Entscheide	Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Kontrollstelle gelten die Vorschriften der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.	Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane kann gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts Beschwerde geführt werden.
	VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES	VIII. AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES
	§ 27	§ 27
Grund	Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn - sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist; - ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.	Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn - sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist; - ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.
Beschluss	Die Verbandsgemeinden beschliessen die Auflösung einstimmig. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.	Die Verbandsgemeinden beschliessen die Auflösung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.
	§ 28	§ 28
Verteilung des Verbandsmögens	Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Vermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Baukostenanteile gemäss § 23 Abs. 2 verteilt.	Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Vermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihres Kostenvertailers aufgeteilt.

IX. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN**§ 29**

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen können jederzeit mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden beschlossen werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Zustimmung aller Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am 1. Januar 1986 in Kraft.

Aufhebung der früheren Statuten

Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 1973 des "Abwasserverbandes Bremgarten-Mutschellen".

Übergangsbestimmung

Die zu wählenden Organe des "Abwasserverbandes Bremgarten-Mutschellen" bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Satzungen im Amt. Der Präsident beruft die konstituierende Vorstandssitzung spätestens innert zwei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Satzungen ein.

Diese Satzungen sind vom Vorstand des Abwasserverbandes Bremgarten-Mutschellen am 28. März 1985 beschlossen worden.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**§ 29**

Änderungen dieser Satzungen können jederzeit mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden beschlossen werden.

§ 30

Diese Satzungen treten nach Zustimmung aller Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sie ersetzen die Satzungen vom 28. März 1985 des Abwasserverbandes Bremgarten-Mutschellen und den seither erfolgten Änderungen.

Diese Satzungen sind vom Vorstand des Abwasserverbandes Bremgarten-Mutschellen am 21. August 2013 beschlossen worden.

Beschlüsse der Verbandsgemeinden

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Berikon	am	
Bremgarten	am	
Eggenwil	am	
Widen	am	
Zufikon	am	